



CLAUS + HILARY HERZOG STIFTUNG

Treuhandstiftung in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“

SATZUNG

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Stiftungsmittel
- § 5 Satzungsänderungen, Auflösung
- § 6 Trägerwechsel
- § 7 Vermögensanfall
- § 8 Stellung des Finanzamtes

PRÄAMBEL

Die jüngsten Migrations- und Wanderungsbewegungen stellen Deutschland vor große Herausforderungen.

83 Millionen Menschen leben in der Bundesrepublik, davon haben 15 Millionen oder 19 Prozent eine Migrationsgeschichte. Von denen wiederum haben 10 Prozent einen deutschen Pass. Wir sind eine Einwanderungsgesellschaft geworden, die gestaltet werden muss. Es gilt, die hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen. Das geht nicht ohne Bildung. Bildung und Integration gehören zusammen. Integration = Bildung. Einen gewissen Schwerpunkt erfährt dabei die Förderung der deutschen Sprache.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, Schüler und Auszubildende, Personen aus benachteiligten Familien und solche mit sozialer Ausgrenzung.

Gefördert wird ferner die Teilnahme von Schülern und Jugendlichen am internationalen Jugendaustausch. Dabei geht es um Völkerverständigung, die Welt besser verstehen, Begegnungen und interkulturelles Lernen. Hierzu zählt auch der Jugendaustausch als friedensstiftendes Moment.

Es gibt zahlreiche Gruppen und Organisationen, gemeinnützige Vereine, Schulen, Kirchen, , die derartige Austauschprogramme anbieten, begleiten und durchführen.

Eine Förderung ist nur in Verbindung mit einer anerkannten Organisation möglich.

Die Stiftung kennt keine politische, ethnische und religiöse Abgrenzung.

Die Förderung begrenzt sich geographisch auf die Metropol-Region Rhein-Neckar.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitzung und Geschäftsjahr der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Claus + Hilary Herzog Stiftung“.

(2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Sie hat ihren Sitz in Mannheim.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung

1. der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),

2. von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),

3. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),

4. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilgeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),

5. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung von Projekten und Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszwecks
- die Errichtung, Erhaltung und Förderung von Einrichtungen des Stiftungszwecks
- die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Stiftungszwecks insbesondere Stipendien, Beihilfen und Förderung der Aus- und Weiterbildung.

Die dezidierten Förderungsschwerpunkte sind vom Stifter in separaten Förderrichtlinien, die dieser Satzung als Anlage beiliegen, festgelegt.

(4) Die benannten Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht, wenn Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft oder bereitgestellt werden, sofern hiermit die oben aufgeführten Stiftungszwecke verfolgt werden.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) beträgt 400.000,00 Euro.

Das gestiftete Treuhandvermögen und alle sonstigen der Treuhandstiftung zufließenden Mittel (z.B. Zustiftungen und Spenden) ist getrennt von dem anderen Vermögen der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord als Treuhänderin zu verwalten.

(2) Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftungen können mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes der Treuhänderin in Form von Bar- und/oder Sachwerten erfolgen.

(3) Zuwendungen in Form von Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter § 2 genannten Zwecken.

(4) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit diese keine Risikogeschäfte darstellen; zum Beispiel können zugestiftete Sachwerte vom Stiftungsvorstand der Treuhänderin zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden, sofern der Wille des Zuwendungsgebers dies nicht ausdrücklich verbietet. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können in eine Rücklage (Umschichtungsrücklage) eingestellt werden. Etwaige anfallende Verluste mindern diese Rücklage.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden).

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil der Überschüsse einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 5 Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Treuhänder die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Treuhänder einen neuen Stiftungszweck beschließen.

§ 6 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers können die Stifter zu Lebzeiten die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

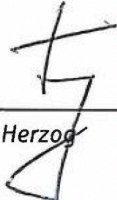
§ 7 Vermögensanfall

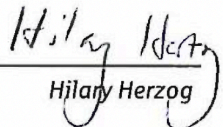
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord.

§ 8 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Umwandlung in eine Treuhandverbrauchs-Stiftung, Auflösung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Mannheim, 02.02.2026


Claus Herzog


Hilary Herzog